



Unterhaltsminderung wegen Mitbetreuung des Kindes

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Die Rechtsansicht, ein Betreuungsverhältnis von 1:2 reiche für die Anwendung des „unterhaltsrechtlichen Betreuungsmodells“ aus, wurde in der jüngeren Rechtsprechung nicht aufrechterhalten. In den Jahren 2017 bis 2019 sprach der OGH mehrfach aus, eine Betreuung durch einen Elternteil im Umfang von 39%, 38%, 36% oder von 35% spreche gegen die Anwendung des „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells“.

Mit Beschluss vom 14.12.2021 hat der OGH nunmehr die (mittlerweile gefestigte) jüngere Rechtsprechung bestätigt, dass eine Mitbetreuung des Kindes durch den Unterhaltspflichtigen im Ausmaß von zirka 34% (an 123 Tagen pro Jahr) noch nicht die Anwendung des „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells“ rechtfertigt.

Nach dem vom Obersten Gerichtshof gebilligten „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell“ entfällt die Geldunterhaltspflicht, wenn beide Eltern gleichwertige bedarfsdeckende Natural- und Betreuungsleistungen erbringen und über in etwa gleich hohe Einkommen bzw. über Einkünfte verfügen, bei denen der Unterhaltstopp (Luxusgrenze) zur Anwendung kommen würde.

Wenn sich die Eltern die Betreuung in einem Ausmaß teilen, das über den Rahmen der üblichen persönlichen Kontakte jenes Elternteils hinaus geht, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, ist der zu leistende Geldunterhalt zu reduzieren, weil der Geldunterhaltspflichtige dann notwendigerweise – über ein übliches Kontaktrecht hinaus – Naturalunterhalt leistet. Die Berücksichtigung einer solchen übermäßigen Betreuungsleistung erfolgt im Allgemeinen in Form von prozentmäßigen Abschlägen. Die Rechtsprechung reduziert den Unterhaltsan-

spruch altersunabhängig um 10% pro (regelmäßigen) wöchentlichem Betreuungstag, an dem sich das Kind über das übliche Ausmaß des Kontaktrechts hinaus beim geldunterhaltspflichtigen Elternteil befindet (dabei handelt es sich um eine Richtgröße, entscheidend ist stets die wertende Gesamtbetrachtung der jeweiligen Betreuungsleistungen).

Nach der Rechtsprechung ist ein Kontaktrecht von zwei Tagen alle zwei Wochen sowie von vier Wochen in den Ferien, also von etwa 80 Tagen im Jahr bzw. von durchschnittlich rund 1,5 Tagen pro Woche, üblich.

Ob und in welchem Ausmaß der Umfang der Kontaktzeiten eine Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung rechtfertigt, beruht auf den konkreten Umständen des Einzelfalls und wirft daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf.

Beispielsweise billigte der OGH bei Betreuungsleistungen von 2,25 Tagen pro Woche oder von 133 oder 139 Tagen pro Jahr eine Reduktion der Geldunterhaltspflicht um 10%.



„Betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell“ (Entfall eines Geldunterhaltsanspruchs, wenn die Betreuungs- und Naturalleistungen in etwa gleichwertig und die Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch sind) ist angesichts der gefestigten nunmehr jüngeren Rechtsprechung nicht gerechtfertigt, wenn der Vater das Kind im Umfang von annähernd 34% betreut.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Unterhaltsminderung wegen Mitbetreuung des Kindes
- Mietreduktion und Mietfreiheit in der Pandemie
- Recht amüsant

Mietreduktion und Mietfreiheit in der Pandemie

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Mittlerweile ist höchstgerichtlich geklärt, dass für Geschäftslokale aufgrund der Regelungen der §§ 1104f ABGB in Zeiten des Betretungsverbots die Miete nur reduziert oder gar nicht an den Vermieter zu bezahlen ist. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass aus derartigen Betretungsverboten (die in Verordnungen des Gesundheitsministers auf Kundenbereiche beschränkt verhängt wurden) die Unbrauchbarkeit des Mietobjekts resultieren kann. Eine derartige Unbrauchbarkeit befreit den Mieter davon, an den Vermieter den Mietzins zu bezahlen.

Allerdings hat die Judikatur festgelegt, dass der Verbleib eines Restnutzens für das Geschäftslokal, wenn etwa die Mitarbeiter des eingemieteten Unternehmens die Räumlichkeiten für sonstige unternehmerische Tätigkeiten einschließlich des Kundenkontakts per Telefon genutzt haben, eine vollständige Unbrauchbarkeit ausschließt.

Darüber hinaus wird als Maßstab für die Unbrauchbarkeit ein objektiver Beurteilungsmaßstab angelegt. Dies hat für Gastronomiebetriebe die Konsequenz, dass sogar eine Verpflichtung für die Einrichtung eines Liefer- und Abholservices angenommen wird, sofern dies die konkreten Umstände des Geschäftsbetriebes zulassen. Behauptet der Bestandnehmer, dass aufgrund besonderer, für ihn geltender Umstände, die Wahrnehmung eines derartigen Restnutzens nicht möglich war, so trifft ihn dafür die Beweislast.

Klarstellend hat der OGH jüngst (3 Ob 209/21p vom 24.03.2022) ergänzt, dass ein – wengleich offensichtlich pandemiebedingter – Umsatzrückgang grundsätzlich nur ein Indiz für die eingeschränkte oder fehlende Brauchbarkeit des Geschäftslokals darstellt. Für die Befreiung von der Pflicht, den Mietzins zu bezahlen, ist darüber hinaus jedoch erforderlich,

dass dieser Umsatzrückgang unmittelbar auf die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Mietobjektes **durch behördliche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen** ist.

In der angesprochenen Entscheidung, die für ein Reisebüro als Mieterin eines Geschäftslokals ergangen ist, trafen das Reisebüro Umsatzrückgänge von mehr als 90% im Zeitraum der im Frühjahr 2020 verfügten Betretungsverbote für Kunden. Das Höchstgericht sah hier jedoch eine Mietzinsminderung von nur 25% als gerechtfertigt an. Es nahm an, dass die Umsatzrückgänge nicht unmittelbar auf die behördlich verfügten Schließungen zurückzuführen waren, sondern überwiegend auf das durch die Pandemie geänderte Buchungs- und Reiseverhalten der Kunden. Dieses geänderte Kundenverhalten treffe jedoch die gesamte Branche, unabhängig ob diese Unternehmen in Mietlokalen oder sonstigen Geschäftsräumen betriebe. Lediglich der tatsächlich durch die behördlichen Maßnahmen verursachte Umsatzrückgang, den der OGH hier eben mit 25% annahm, berechtige zu einer Mietzinsreduktion in diesem Ausmaß.

Führt bloß ein Nachfragerückgang aufgrund der Pandemie zu Umsatzeinbußen, berechtigt dieser Umstand nicht zur Mietzinsreduktion in der Geschäftsraummiete.



Recht amüsant

Angeklagter: „Ich verlange, dass auch der zweite Zeuge meines Unfalls vernommen wird!“

Richter: „Es gibt doch nur einen Zeugen, Herr Angeklagter!“

Angeklagter: „Ich habe doch aber zwei gesehen, Herr Richter.“

Richter: „Darum stehen Sie ja auch vor Gericht.“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.